

Aus dem vorstehend angeführten seitherigen Mangel eines allgemeinen Gesetzes über das Gewerbeamt kann indessen die Deputation nicht die unbedingte Befugniß der Regierung ableiten, Bestimmungen von der Tragweite der Agentenverordnung lediglich auf dem Verordnungswege zu erlassen und dadurch die rein polizeiliche Maßnahme an die Stelle des Gesetzes zu bringen, es würde vielmehr, wie in jedem andern Falle, welcher die Vereinbarung eines Gesetzes zwischen Regierung und Ständen erforderlich macht, auch der Mangel eines allgemeinen Gewerbegesetzes nur die Nothwendigkeit bewiesen haben, ein verfassungsmäßiges speciellcs Gesetz über das Agentenwesen zu erlassen, sei es nach Vereinbarung mit den Ständen, sei es bei großer Dringlichkeit nach §. 88 der Verfassungsurkunde.

Wollte die Regierung in allen Fällen, wo den veränderten Verhältnissen gegenüber zur ferneren Handhabung der gesetzlichen Ordnung neue, umfangreiche und tief eingreifende Bestimmungen nothwendig sind, anstatt den Ständen die erforderlichen neuen Gesetze vorzulegen, ihr eigenes Beaufsichtigungsrecht beliebig erweitern und dieses Recht aus dem Herkommen und der unter ganz andern Umständen seither geübten Praxis herleiten, so müßte dadurch consequenterweise das ständische Bewilligungsrecht auf ein Minimum reducirt werden; das den Bestimmungen des §. 86 der Verfassungsurkunde nicht entspricht. Die Deputation wird in dieser Meinung nur bestärkt, wenn sie die nachfolgende, von der Regierung selbst herrührende, ursprüngliche Fassung des §. 86 in Erwägung zieht:

„Kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, neue, über die Freiheit der Personen und des Eigenthums der Staatsangehörigen gebietende, oder sonst allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat enthaltende Vorschriften ertheilt, oder endlich die bestehenden Gesetze dieser Art abändert oder authentisch interpretirt, kann ohne Zustimmung beider Kammern ergehen.“

Würde auch dieser ursprüngliche Entwurf des §. 86 auf Antrag der Stände von 1831 in seine jetzige Fassung umgeändert, so kann doch wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß mit dieser Abänderung weder von Seiten der Regierung, noch der Stände die Absicht verbunden war, das ständische Zustimmungsrecht zu beschränken oder die Befugniß der Regierung, Verordnungen zu erlassen, noch weiter auszudehnen, als in dem ursprünglichen Entwurfe geschehen war.

Auch durch die der Gewerbspolizei zur Aeußerung ihrer Wirksamkeit nothwendigen Befugnisse findet die Deputation Regierungsmaßregeln von der Tragweite der Verordnung vom 5. November 1859 nicht vollständig gerechtfertigt.

Gleichviel welche staatsrechtliche Erklärung des Wesens der Polizei man der Beurtheilung zu Grunde legen will, immer ergibt sich das Resultat, daß die aus dem Aufsichtrechte der Regierung entspringende Polizeigewalt ihrem innersten Character widerspricht, wenn sie nicht auf das durch „Gesetze“ festgestellte Recht basiert, weil das Gesetz in jedem civilisirten Staate das Fundament der öffentlichen Sicherheit, und der Erreichung der Staatszwecke bildet.

Ebenso wenig vermag die Deputation durch Erwägung des Unterschiedes zwischen Gesetz und Verordnung zu dem Resultate zu kommen, daß sich die Regierung bei dem Erlasse der Agentenverordnung in unzweifelhaftem Rechte befand. Wenn es auch bis jetzt keinem Lehrer des Staats-

rechts gelungen ist, die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung genau festzustellen und die Deputation deshalb davon absieht, zahlreiche, diefalls vorhandene Definitionen zu citiren, so kann man doch, ohne großen Widerspruch fürchten zu müssen, die Behauptung aufstellen, daß es die Aufgabe der Gesetzgebung constitutioneller Staaten ist: in Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen die rechtlichen und sonst nothwendigen Normen für die Handhabung der Regierung festzustellen, daß es aber nicht Aufgabe der Verordnungen ist, den Bürgern neue, nicht bereits gesetzlich bewilligte Lasten und Beschränkungen aufzuerlegen.

Für eine erfreuliche Harmonie der beiden Staatsgewalten und für die durch die Verfassung garantirten Freiheiten genügt es, wenn, wie schon oben bemerkt, bei der Ausführung der Gesetze keine willkürliche und weitgreifende Interpretation derselben stattfindet und überall da, wo seitherige Lücken in der Gesetzgebung oder erweiterte Verhältnisse neue und umfassende Maßregeln nothwendig machen, die Feststellung der Normen derselben auf dem Wege des Gesetzes geschieht.

Daß es übrigens im Willen der Regierung gelegen haben könne, das ständische Bewilligungsrecht durch die Verordnung vom 5. November 1859 zu umgehen, konnte die Deputation schon deshalb nicht annehmen, weil zur Erlangung des durch die Agentenverordnung beabsichtigten Resultates auch der §. 88 Gelegenheit bot und bei der allgemein als nothwendig erkannten, möglichst raschen Beschränkung des Agentenwesens eine nachträgliche Bewilligung der getroffenen Maßregel Seiten der Stände mit Sicherheit zu erwarten stand.

Nach allem Vorstehenden ist die Deputation nun zwar nicht in dem Falle, das Gesuch der Petenten zu befürworten, insofern aber der Inhalt der Petition geeignet sein könnte, als Material bei den Erwägungen der Regierung über die beabsichtigte Abänderung der Agentenverordnung zu dienen, schlägt die Deputation der Kammer vor:

„die Petition des Agenten Rudowsky und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.“

Weiter aber beantragt die Deputation zur Wahrung der ständischen Rechte und in Berücksichtigung, daß die mehrerwähnte Verordnung zu vielfachen Zweifeln über ihre Verfassungsmäßigkeit Veranlassung gegeben hat:

„die Kammer wolle der Regierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß Bestimmungen von der Tragweite der Verordnung vom 5. November 1859, also solche Bestimmungen, welche als Beschränkung der durch die Verfassungsurkunde garantirten Rechte der Staatsbürger angesehen werden können, künftighin nicht wieder auf dem Verordnungswege getroffen werden möchten.“

Präsident Haberkorn: Die Debatte über den ganzen Inhalt des Berichts ist eröffnet, ich gebe dem Abg. Riedel das Wort.

Abg. Riedel: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen, ich werde mir nur einige Bemerkungen zu dem Deputationsberichte erlauben. Ich bin nämlich mit der Deputation nicht einverstanden, daß sie dem Antrage der Petenten, daß die Agentenverordnung vom 5. November 1859 den Ständen nachträglich zur Prüfung und Geneh-